S 44 R 2015/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	44
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 R 2015/17
Datum	20.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 428/23
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 20.01.2023
Â
Â
als Urkundsbeamtin
der GeschÃ¤ftsstelle

Az.: S 44 R 2015/17

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â¦â¦
KlÃ¤ger

gegen

â¦â¦
Beklagte

Â

Â

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 20.01.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦â¦., sowie den ehrenamtlichen Richter â¦â¦ und die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:Â

Â

Â

Â

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger begehrt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht fÃ¼r die Zeit ab vom 15.12.2008 bis zum 30.06.2010.

Â

Der KlÃ¤ger ist zugelassener Rechtsanwalt und seit dem 06.10.1999 Pflichtmitglied im Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte NRW.

Â

Zum 15.12.1999 nahm er eine TÃ¤tigkeit als â*Rechtsanwalt*â fÃ¼r die â¦â¦ AG in â¦â¦ auf und beantragte, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Er reichte u. a. eine FreistellungserklÃ¤rung seines Arbeitgebers ein, wonach EinverstÃ¤ndnis mit der AusÃ¼bung einer rechtsanwaltlichen TÃ¤tigkeit bestehe.

Â

Diesem Antrag entsprach die RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten (â¦â¦) mit Bescheid vom 29.05.2000.

Â

Mit Schreiben vom 04.03.2009 (Eingang bei der Beklagten: 09.03.2009) teilte der KlÃ¤ger mit, dass er zum 15.12.2008 innerhalb der â¦â¦ die Stelle gewechselt habe und nun als â€Senior Experteâ€ im Bereich â¦â¦ tÃ¤tig sei.

Â

Nach PrÃ¼fung der vorgelegten Unterlagen (Stellenausschreibung, Arbeitsvertrag) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass ihrer Auffassung nach fÃ¼r die ab 15.12.2008 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu erteilten sei. Nach der Stellenbeschreibung umfasse die konkrete TÃ¤tigkeit zwar Rechtsberatung und -vermittlung, nicht jedoch die TÃ¤tigkeitsfelder Rechtsentscheidung und -gestaltung. Allerdings sei nicht die Beklagte, sondern die Krankenversicherung des KlÃ¤gers als Einzugsstelle zustÃ¤ndig.Â

Â

Daraufhin wandte sich der KlÃ¤ger an seine Krankenversicherung, die â¦â¦ BKK.Â Zudem teilte er mit, dass er ab dem 01.07.2010 innerhalb der â¦â¦ AG eine neue Stelle als Leiter des Bereichs â¦â¦ antreten werde. Hinsichtlich dieser TÃ¤tigkeit stellte die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2010 fest, dass â€*die mit Bescheid vom 29.05.2000 ab 15.12.1999 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht* [â¦] *auch fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der â¦â¦ AG , â¦â¦ ab 01.07.2010 gilt*.â€.

Â

Mit Bescheid vom 17.10.2010 stellte die â¦â¦ BKK fest, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 15.12.2008 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger zunÃ¤chst Widerspruch, dann Klage. In dem erstinstanzlichen Parallelverfahren S 34 KR 617/10 wurde die â¦â¦ BKK verurteilt festzustellen, dass vom 15.12.2008 bis zum 01.07.2010 keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand (Urteil vom 31.01.2014).

Â

Das LSG NRW wies in dem Berufungsverfahren L 5 KR 145/14 darauf hin, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 6 SGB VI tÃ¤tigkeitsbezogen erfolge. Daher sei fÃ¼r die Auffassung der (hiesigen) Beklagten, die Einzugsstelle habe zu prÃ¼fen, ob eine einmal erteilte Befreiung auch weitere TÃ¤tigkeiten erfasse, kein Raum. Daraufhin hob die â¦â¦ BKK ihre Festlegung vom 17.05.2010 auf, der KlÃ¤ger nahm die hiergegen gerichtet Klage zurÃ¼ck und die hiesige Beklagte (â¦â¦) verpflichtet sich hinsichtlich des Zeitraums 15.12.2008 bis 01.07.2010 inhaltlich-sachlich Ã¼ber den Befreiungsantrag des KlÃ¤gers zu entscheiden (siehe hierzu: Vergleichsvorschlag des LSG vom 29.06.2016).

Â

Mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 09.03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers, ihn fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung â*Senior Experte â¦â¦* bei der â¦â¦ AG von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien, ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 16.03.2017 Widerspruch ein.Â

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.11.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. In seiner in dem Zeitraum vom 15.12.2008 bis zum 01.07.2010 fÃ¼r die â¦â¦ ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung sei der KlÃ¤ger nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig gewesen. DiesbezÃ¼glich werde auf die Urteile des BSG vom 03.04.2014 verwiesen. Der Bescheid vom 29.05.2000 erfasse die streitbefangene TÃ¤tigkeit nicht, denn die hiermit ausgesprochene Befreiung bezog sich ausschlieÃlich auf die damals ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auch keinen Vertrauensschutz geltend machen, denn seine Anzeige des Stellenwechsels lasse darauf schlieÃen, dass ihm der auf die konkrete BeschÃ¤ftigung bezogene Charakter der Befreiung bewusst gewesen sei.Â Â

Â

Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren weiter. Er hat am 27.11.2017 vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte fÃ¼r die anschlieÃende, ab dem 01.07.2010 fÃ¼r die â¦â¦ ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wieder eine Befreiung ausgesprochen habe, mit weiterem Bescheid der Beklagten sei er ab dem 01.02.2021 als â*Syndikusanwalt*â von der Rentenversicherungspflicht befreit worden. Daher kÃ¤me zumindest eine Befreiung aufgrund einer vorÃ¼bergehenden BeschÃ¤ftigung in Betracht.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.11.2017 zu verurteilen ihn hinsichtlich seiner vom 15.12.20108 bis zum 30.06.2010 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als â*Senior Experte â¦â¦* bei der â¦â¦ AG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben und die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 09.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.11.2017 ist rechtmÃ¤ÃŒig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, hinsichtlich seiner vom 15.12.2008 bis zum 30.06.2010 ausgebÃ¼bten TÃ¤tigkeit als â€Ââ€¦â€¦â€Â bei der â€¦â€¦ AG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden.

Â

Der Befreiungstatbestand des Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ist nicht erfÃ¼llt. Nach dieser Regelung werden von der Versicherungspflicht befreit: BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn

a)Â Â Â Â Â Â Â am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat,

b)Â Â Â Â Â Â Â fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃŒgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c)Â Â Â Â Â Â Â Â aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Zwar war der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend der streitbefangen BeschÃ¤ftigung Mitglied der Rechtsanwaltskammer und hat entsprechend BeitrÃ¤ge zum Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte entrichtet.Â Er war jedoch nicht w e g e n dieser TÃ¤tigkeit als â*Senior Experteâ¦â¦â* verkammertes Mitglieder einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Denn diese TÃ¤tigkeit kann dem Berufsfeld eines Rechtsanwalts nicht zugeordnet werden. Die Eingliederung in die durch den nichtanwaltlichen Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation widerspricht einer freien BerufsausÃ¼bung als typischem Wesensmerkmal des anwaltlichen Berufsbildes. Insoweit folgt die Kammer dem Bundessozialgericht, welches unter Bezugnahme auf die einheitliche Rechtsprechung des BGH, BVerfG und EuGH ausfÃ¼hrt (Urteil vom 03.04.2014 â B 5 RE 13/14 R -, Rn. 34- 41)):Â

â*Der Senat legt seiner Beurteilung der sozialrechtlichen (Vor-)Frage, ob eine ErwerbstÃ¤tigkeit dem Bereich anwaltlicher BerufstÃ¤tigkeit zugeordnet werden kann, obwohl sie im Rahmen einer BeschÃ¤ftigung einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber geschuldet ist, die stÃ¤ndige Ã¼bereinstimmende Rechtsprechung des fÃ¼r das Berufsrecht der RechtsanwÃ¤lte zustÃ¤ndigen BGH, des BVerfG und des EuGH zugrunde.* [â¦]Â

Hiernach ist unter einem âSyndikusâ derjenige zu verstehen, der als stÃ¤ndiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃ¤ltnis bei einem bestimmten Arbeitgeber steht. Der âSyndikusanwaltâ ist gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen (vgl. exemplarisch BGH Urteil vom 25.2.1999 â IX ZR 384/97 â BGHZ 141, 69, 71 mit Hinweis auf BT-Drucks III/120 S 77 und Beschluss vom 7.2.2011 â AnwZ (B) 20/10 â NJW 2011, 1517, 1518 RdNr 6).

Inhaltlich entnimmt der BGH dem in Â§Â§ 1 bis 3 BRAO normierten TÃ¤tigkeitsbild des Rechtsanwalts in âgefestigter Rechtsprechungâ und unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, dass der Syndikus in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig ist. Bereits in der Entscheidung vom 7.11.1960 (AnwZ (B) 4/60 â BGHZ 33, 276, 279 f) heiÃt es insofern: âDer Syndikusanwalt hat eine Doppelstellung inne: Er ist einerseits Angestellter und andererseits Rechtsanwalt. Soweit es um das AnstellungsverhÃ¤ltnis geht, kann er allerdings seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht abstreifen, aber diese Eigenschaft Ã¤ndert nichts daran, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis von dem Prinzip der Ãber- und Unterordnung beherrscht wird. Die Bundesrechtsanwaltsordnung vermochte nicht in bestehende ArbeitsvertrÃ¤ge einzugreifen und schreibt auch fÃ¼r nach ihrem ErlaÃ abgeschlossene VertrÃ¤ge keinen neuen Arbeitsvertragstypus vor, der den Syndikusanwalt und seinen Dienstherrn etwa gleichgeordnet stellt. Wenn man, wie das die Bundesrechtsanwaltsordnung getan hat, die Institution des Syndikusanwalts bejaht, muÃ man auch dem gerecht werden, daÃ der Syndikusanwalt zwei Arbeitsbereiche hat, nÃ¤mlich einen arbeitsvertraglich gebundenen und einen als freier Anwalt. Die Amtliche BegrÃ¼ndung (zu Â§ 59 S. 77) sagt ganz mit Recht: âDer Syndikusanwalt entspricht bei seiner TÃ¤tigkeit als Syndikus fÃ¼r seinen Dienstherrn nicht dem allgemeinen anwaltlichen Berufsbild, wie es in der Vorstellung der Allgemeinheit besteht. In das Berufsbild des Anwalts, das sich von ihm als einem unabhÃ¤ngigen Organ der Rechtspflege geformt hat, lÃ¤Ãt sich nur

die TÃ¤tigkeit einfÃ¼gen, die der Syndikus als Anwalt auÃerhalb seines DienstverhÃltnisses ausÃ¼bt. Dagegen sind bei der TÃ¤tigkeit, die er als Syndikus fÃ¼r seinen Dienstherrn leistet, die typischen Wesensmerkmale der freien BerufsausÃ¼bung, die das Bild des Anwalts bestimmen, nicht gegebenâ€.â€

Hieran wird im Rahmen einer kontinuierlichen Verweisungskette bis heute festgehalten (vgl exemplarisch BGH Beschluss vom 25.4.1988 â€ AnwZ (B) 2/88 â€ BRAK-Mitt 1988, 271 f; Urteil vom 25.2.1999 â€ IX ZR 384/97 â€ BGHZ 141, 69, 71; Beschluss vom 13.3.2000 â€ AnwZ (B) 25/99 â€ NJW 2000, 1645; Beschluss vom 18.6.2001 â€ AnwZ (B) 41/00 â€ NJW 2001, 3130; Beschluss vom 4.11.2009 â€ AnwZ (B) 16/09 â€ NJW 2010, 377, 379 RdNr 17, insofern in BGHZ 183, 73 ff nicht abgedruckt; Beschluss vom 7.2.2011 â€ AnwZ (B) 20/10 â€ NJW 2011, 1517, 1518 RdNr 6; ebenso BAG Beschluss vom 19.3.1996 â€ 2 AZB 36/95 â€ BAGE 82, 239, 241). Im genannten Beschluss vom 7.2.2011 formuliert der BGH â€ unter ausdrÃ¼cklicher Erweiterung dieser Rechtsprechung auf das Berufsbild des europÃ¤ischen Rechtsanwalts (Â§ 2 Abs 1 EuRAG) â€ aktuell wie folgt: â€Nach gefestigter Rechtsprechung zu dem TÃ¤tigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung wird derjenige, der als stÃ¤ndiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig (BVerfGE 87, 287; BGH, Beschluss vom 18. Juni 2001 â€ AnwZ (B) 41/00, NJW 2001, 3130; Beschluss vom 4. November 2009 â€ AnwZ (B) 16/09, NJW 2010, 377 Rn. 17). Die mit dem Dienst- oder AnstellungsverhÃltnis verbundenen Bindungen und AbhÃngigkeiten stehen nicht im Einklang mit dem in Â§Â§ 1 bis 3 BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhÃngigem Berater und Vertreter aller Rechtsuchenden. â¦â€

In Ãbereinstimmung hiermit zitiert das BVerfG (Beschluss vom 4.11.1992 â€ 1 BvR 79/85 ua â€ BVerfGE 87, 287, 294 f) aus der BT-Drucks III/120, S 56 f: â€Bei der PrÃ¼fung im Einzelfall wird der MaÃstab anzulegen sein, der sich aus dem allgemeinen Berufsbild des Rechtsanwalts ergibt. Der Rechtsanwalt muss als solcher in der Beratung und Vertretung unabhÃ¤ngig und objektiv sein. Will der Bewerber z.B. eine TÃ¤tigkeit beibehalten, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt und in der er streng an fremde Weisungen gebunden ist, so bleibt fÃ¼r eine AusÃ¼bung des Berufes als Anwalt, an den sich jeder Rechtsuchende wenden kÃ¶nnte, kein Raum mehr. Die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt wÃ¼rde in einem solchem Fall zu einem inhaltsleeren Titel werden. â€ Unter Ã¤hnlichen Gesichtspunkten lassen sich die Grenzen fÃ¼r den sogen. Syndikusanwalt bestimmen, der in einem Dienst- oder AnstellungsverhÃltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht. Zwar wird ein Bewerber, der Syndikus und Rechtsanwalt zugleich sein will, in seiner Eigenschaft als S y n d i k u s eine juristische TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, wenn er seinem Arbeitgeber in Rechtsangelegenheiten Rat und Beistand gewÃ¤hrt; diese TÃ¤tigkeit kann, rein fachlich betrachtet, der beratenden TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwalts durchaus entsprechen; seine Stellung als Syndikus mag auch so bedeutend sein, dass er seinem Arbeitgeber gegenÃ¼ber selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich zu handeln vermag. Jedoch wÃ¼rde eine ausschlieÃliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r ein Unternehmen nicht dem Bild entsprechen, dass bei dem Beruf des Rechtsanwalts, von der Allgemeinheit der Rechtsuchenden

her gesehen, in seiner Stellung innerhalb der Rechtspflege gegeben sein muss. Das Berufsbild des Rechtsanwalts kann nur dann vorhanden sein, wenn der Syndikus rechtlich und tatsÃ¤chlich in der Lage ist, neben seiner TÃ¤tigkeit in dem Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wÃ¤re einem Bewerber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen. â¦ â

Damit ist insbesondere geklÃ¤rt, dass ungeachtet im Einzelfall arbeitsrechtlich erÃ¶ffneter MÃ¶glichkeiten, auch gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber sachlich selbstÃ¤ndig und eigenverantwortlich zu handeln, allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar ist. Das fÃ¼r die Zulassung unverzichtbare Berufsbild des Rechtsanwalts kann sich damit nur daraus ergeben, dass der Syndikus rechtlich und tatsÃ¤chlich in der Lage ist, neben (!) seiner TÃ¤tigkeit im Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Der Syndikusanwalt ist Rechtsanwalt â nicht weil er Syndikus ist, sondern weil er sich aufgrund einer nur deshalb zu erteilenden Zulassung unabhÃ¤ngig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betÃ¤tigt. Beide TÃ¤tigkeiten sind grundsÃ¤tzlich getrennt zu betrachten. [â¦]

Ebenso hat schlieÃlich der EuGH (Urteil vom 14.9.2010 â C-550/07 P â NJW 2010, 3557) entschieden, dass die Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt einer gemeinsamen Tradition der Mitgliedsstaaten entsprechend nur fÃ¼r Schriftwechsel gilt, der von âunabhÃ¤ngigen RechtsanwÃ¤ltenâ ausgeht, d. h. von AnwÃ¤lten, die nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind.â

Â

Eine Befreiung aus Â§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI kommt ferner auch unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes nicht in Betracht. Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, er sei â wohl im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches â so zu stellen, als hÃ¤tte die Beklagte ihn nicht zunÃ¤chst an einen unzustÃ¤ndigen TrÃ¤ger (Krankenversicherung als Einzugsstelle) verwiesen, trÃ¤gt seine Argumentation nicht. Denn auch unter Zugrundelegung dieser alternativen Geschehensabfolge hÃ¤tte die Beklagte den Befreiungsantrag des KlÃ¤gers abgelehnt. UnabhÃ¤ngig davon, ob dies zu dem damaligen Zeitpunkt der gÃ¤ngigen Verwaltungspraxis entsprach, teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger bereits auf sein Schreiben vom 04.03.2009 hin mit, dass sie von einer nicht befreiungsfÃ¤higen TÃ¤tigkeit ausging. Im Ãbrigen ist zu berÃ¼cksichtigen, dass auch die sogenannten âSyndikus-Entscheidungenâ des BSG (Urteile vom 03.04.2014 â B 5 RE 13/14 -, â B 5 RE 9/14 R â und â